

Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen

in der Fassung der Änderung vom 05. November 2022

§ 1 Melde- beziehungsweise Anzeigepflicht

- (1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Psychotherapeutenkammer Hessen, im Folgenden Kammer genannt, anzumelden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind psychotherapeutisch Tätige, die nach § 3 Absatz 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 02.05.1992 (BGBI. 1993 II S. 266) in Hessen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben und solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind, verpflichtet, die Berufsausübung binnen fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Kammer anzuzeigen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Ärztinnen und Ärzte. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

§ 2 Inhalt der Anmeldung beziehungsweise Anzeige

- (1) Die Anmeldung beziehungsweise Anzeige kann persönlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer erfolgen.
- (2) Bei der erstmaligen Meldung beziehungsweise Anzeige ist der Meldebogen zur Anmeldung beziehungsweise Anzeige auszufüllen und innerhalb einer Woche nach Erhalt abzugeben. Folgende Angaben sind dabei verpflichtend:
 - 1. Name, Vorname, Geburtsname,
 - 2. Geschlecht, Geburtsdatum und -ort,
 - 3. Staatsangehörigkeit,
 - 4. Praxis- oder Dienstanschrift/en von psychotherapeutischen Haupt- und Nebentätigkeiten,
 - 5. Privatanschrift (kein Postfach),
 - 6. Telefonnummern zu Ziffern 4 und 5 und eine E-Mail-Adresse,
 - 7. Zeitpunkt der Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit in Hessen,
 - 8. Approbation oder Berufserlaubnis,
 - 9. Akademischer Grad oder Akademischer Titel,
 - 10. Fachkunde im Sinne der Psychotherapierichtlinie,
 - 11.Gebietsbezeichnungen
 - 12. Zusatzbezeichnungen, sowie zusätzliche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene Qualifikationen,
 - 13. Angaben zur Art der ausgeübten psychotherapeutischen Tätigkeiten insbesondere Tätigkeiten als Psychotherapeutin beziehungsweise Psychotherapeut in Niederlassung, Anstellung oder Verbeamtung unter Angabe, ob im Rahmen dieser Tätigkeiten Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung stattfindet,



- 14. Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung, Mitgliedschaft in Berufsausübungs- oder Organisationsgemeinschaften oder Praxisverbünden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter,
- 15. Psychotherapeutenkammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
- 16. Dauer und / oder Intervalle der in Hessen beabsichtigten oder aufgenommenen psychotherapeutischen Tätigkeit, soweit es sich um Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes handelt.

Pflichtangaben beziehen sich auf Festnetznummern; soweit ein Festnetzanschluss nicht besteht, ist eine Mobilnummer anzugeben. Im Übrigen ist die Angabe von Mobilnummern freiwillig.

Dem Meldebogen sind amtlich beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Abschriften oder amtlich beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Fotokopien der folgenden Nachweise beizufügen:

- Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis
- Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung einer anderen Kammer
- Sonstige Anerkennungen nach Ziffer 11 und 12, die geführt werden sollen.
- (3) Die Kammer kann bei berechtigten Zweifeln die Vorlage der Originalurkunden und, soweit erforderlich, weitere Nachweise verlangen.
- (4) Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einer öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin beziehungsweise einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.
- (5) Der Vorstand der Kammer ist ermächtigt, auf der Grundlage der Meldeordnung den Meldebogen zu erstellen und zu ändern.

§ 3 Meldung von Änderungen

Jedes Kammermitglied und jede beziehungsweise jeder Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes hat unverzüglich alle Änderungen der Kammer anzuzeigen, die gegenüber den Pflichtangaben in dem Meldebogen eingetreten sind, zum Beispiel Beendigung der Niederlassung, Wechsel des Praxissitzes, der Arbeitsstätte der Tätigkeit, des Wohnsitzes oder des Familiennamens.

§ 4 Verstöße gegen die Meldeordnung

Bei Verstößen von Kammermitgliedern und Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes gegen die Meldeordnung kann gemäß § 11 des Hessischen Heilberufsgesetzes ein Ordnungsgeld vom Vorstand der Kammer bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro festgesetzt werden. Der Festsetzung muss eine schriftliche Ankündigung vorausgehen. Gegen die Festsetzung kann das betroffene Kammermitglied beziehungsweise die oder der Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Festsetzung des Ordnungsgeldes Widerspruch bei der Kammer einlegen.



§ 5 Datenweitergabe

- (1) Verlegt das Kammermitglied beziehungsweise die oder der Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes den Ort ihrer beziehungsweise seiner Tätigkeit von Hessen in den Bereich eines anderen Bundeslandes, erfolgt eine Datenweitergabe an die zuständige Psychotherapeutenkammer in Form einer Abgangsmeldung.
- (2) Die Abgangsmeldung beinhaltet die Daten zu den Ziffern 1 bis 3, 8 und 13 sowie Daten zur Mitgliedschaft, die letzte bekannte Anschrift, Angabe zur telefonischen Erreichbarkeit und die E-Mail-Adresse.
- (3) Die Kammer ist befugt, bei der Abgabe einer Mitgliedsakte beziehungsweise Berufsangehörigenakte an eine außerhessische Berufsvertretung folgende Daten zu übermitteln:
 - 1. Meldebogen der Kammer
 - 2. Ausfertigungen oder beglaubigte Fotokopien der nachstehend aufgeführten Urkunden:
 - a) Approbation
 - b) Berufserlaubnis
 - c) Akademische Grade oder Akademische Titel
 - d) Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung
 - e) sonstige Fachkunden beziehungsweise psychotherapeutische Qualifikationen
 - 3. Korrespondenz, die mit dem Entzug, Missbrauch oder Ruhen der Berufserlaubnis in Verbindung steht
 - 4. Ergebnisse von Berufsgerichtsverfahren bis zum Eintritt des Verwertungsverbotes nach § 49 Abs. 4 des Hessischen Heilberufsgesetzes.

§ 6 Aufbewahrungsfrist

Die Mitgliedsakten beziehungsweise Berufsangehörigenakten werden für zehn Jahre nach dem Ausscheiden oder Tod des Kammermitgliedes beziehungsweise der oder des Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes aufbewahrt.

§ 7 Inkrafttreten

Die neu gefasste Meldeordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Meldeordnung wurde am 07.12.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.